Bebauungsvorschriften

zum Bebauungeplan für das Gewann Schmelzegrün in Wolfach.

A. Rechtsgrundlagen:

- 1) §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).
- 2) §§ 1 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGB1. S. 429) (BauNVO).
- 3) § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl.S.208).
- 4) §§ 1 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGB1. I S. 938).
- 5) §§ 2 Abs. 4, 32, 33, Abs. 4, 109, 123 Abs. 4 und 126 Abs. 15 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1935 (GVBL. 3. 187).

B. Festsetzungen:

I. Art der baulichen Nutzung

\$ 1

Baugebiet

Der gesante räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist

- reines Wohngebiet gemäss § 3 BauNVO. (WR)-

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eindeutig begrenzt. Er liegt zwischen der Strasse (Nord) und der Bahnlinie (Süd) nach Schiltach und den Grundstücken 898 / 15 - 16 - 17 (Westen).

\$ 2

Festsetzungen im Gestaltungsplan

Festsetzungen nach § 3 Abs. 4, BeuNVO. (beschränkende Festsetzungen in Wohngebieten) erfolgen durch Eintragung im Gestaltungsplan.

Neben - und Versorgungsanlagen

- 1) Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind -unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig.
- 2) Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BouNVO sind als Ausnahmen sugelassen.

II. Mas der baulichen Nutzung

5 4

Allgemeines

Das Maß der baulichen Nutsung wird bestiest durch Pestsetzung der Reihenhausgruppen nach Anzahl der Hauseinheiten und Haustypen im Bebauungsplan.

5 5

Zulässiges Mas der beulichen Nutzung

- 1) Die Pestsetzung der Zahl der Vollgeschoese erfolgt durch Eintragung im Gestaltungsplan. Eine Pestsetzung der Grundflächenzahl im Gestaltungsplan erfolgt nicht.

 Das Mass der baulichen Mutzung ist durch die Baulinie, seitl.
 und rückwärtige Baugrenze des Strassen- u. Baufluchenplanes
 (Baulinienplan) gegeben.
- 2) Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend.
- 5) Von der Zahl der Vollgeschosse kann eine Ausnahme gemäse § 17 Abs. 5 Baum VO - nicht zugelassen werden.

III. Bauweise und überbaubare Grundstückefläche

5 6

Bauweige

- 1) Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 2) Soweit im Gesteltungsplan Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen eingetragen eind, gilt diese Eintragung als Festestzung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO. Doppelhäuser und Hausgruppen müssen gleichzeitig ausgeführt werden.

3) Für die Stellung und die Firetrichtung der Gebäude sowie für die Dachform sind die Eintragungen im Gestaltungsplan massgebend.

8 7

Überbaubare Grundstücksfläche

- 1) Die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien, Baulinien, Baugrenzen und Bebauungstiefen erfolgt durch Eintragung im Straßenund Baulinienplan.
- 2) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (2) zulässig.

\$ 8

Grenz- und Gebäudeabstand

Der Grenzabstand der Reihenhausgruppen ist im Gestaltungsplan festgelegt.

\$ 9

Gestaltung der Bauten

- 1) Die Hausgruppen missen gleichzeitig ausgeführt und einheitlich gestaltet werden. Sie sind als Ein- und Zweifamilienhäuser im Typ im Gestaltungsplan festgelegt.
- 2) Die Höhe der Gebäude darf

 vom eingesbneten Gelände- bis zur Traufe betragen:
 bei eingeschossigen Gebäuden -nicht mehr als 3.00 m bei
 zweigeschossigen Gebäuden nicht mehr als 6,50 m
- 3) Die Sockelhübe der Gebäude (Oberkante Erdgeschoßfußboden) ist möglichst niedrig zu halten, sie darf nicht mehr als 0.50 bis 0.80 m betragen.
- 4) An- und Vorbauten an den Wohngebäuden sind nur innerhalb der Baulinie und der seitlichen und rückwärtigen Baugrenzen gestattet und wenn sie sich architektonisch einfügen.
- 5) Fensteröffnungen sind in ihrer Größe und Verteilung in der Wandfläche harmonisch zu gestalten.
- 6) Die Dachneigung beträgt bei den Hauptgebäuden (zweigeschossige Bauweise) = 35°. Bei den Hausgruppen muss die Dachneigung stets die gleiche sein. Für die Dachdeckung sollen in der Regel engobierte Tonziegel verwendet werden oder ähnl..

Kniestockhöhe 50 cm

7) Im Dachraum der Hauptgebäude dürfen nur Einzelwohnräume gestattet werden.

8) Dachflächenfenster sind gestattet, soweit die Belichtung durch die Giebelfenster nicht ausreicht.

5 10

Nebengebäude und Garagen

1) Nebengebäude sind nicht gestattet. Die Garagen sollen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sind mit diesem in einen guten baulichen Zusammenhang zu bringen.

Sie können als Fertiggaragen erstellt werden und werden in Gruppen zusammengafaset. Die Garagen erhalten ebenfalls einheitliche Dachneigung/Ausbildung als Flachdach.

5 11

Einfriedigungen

- 1) Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Plätzen und entlang der privaten Stichstrassen sind für die einzelnen Straßenzüge einheitlich zu gestalten. Gestattet sind:
- Sockel bis 0,80 m Höhe aus Naturstein oder Beton.

 Heckenhinterpflanzungen aus bodenständigen Sträuchern
 Die Gesamthöhe der Einfriedigungen soll das Naß von 0,80 m

 nicht überschreiten. Für die Höhe der Einfriedigungen an

 Straßeneinmündungen und Krauzungen gilt § 8 Abs. 2 der Kreisbauerdnung.
 - 2) Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet.

\$ 12

Grundstückegestaltung und Vorgärten

- 1) Anfüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, dass die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berlicksichtigen.
- 2) Vorgärten eind nach Erstellung der Gebäude als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Bei Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sollen bodenständige Gehölze verwendet werden.

1/-

3) Vorplätze müssen planiert und befestigt werden.

\$ 13

Batwässerung

- 1) Häusliche Abwässer sind
 - unmittelbar in das Ortskanalnets abzuleiten
- 2) Die für die Hausentwässerungsanlagen erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bleibt unberührt.

6 14

Planvorlage

Neben den üblichen Unterlagen für Baueingaben eind die notwendigen Strassen-Länge- und Querschnitte auf Grund eines Nivellementes mit Vorzulegen.

15 Designed der Belandsenstation von

Zueätsliche Geneheigungspflicht

Die in § 123 Abs. 2 Buchstabe g und k LBO genannten Bauarbeiten bedürfen der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

\$ 16

Ausnahmen und Befreiungen

Für Auenahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 BBauG.

§ 17

Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

Der anbaufreie Schutzbereich der Bundesbahn entlang der Bahnlinie (Bahndaum, Böschungskrone) von 7,5 m ist bindend. Die Versorgung der Siedlung mit Strom vom Ortanetz erfolgt durch Erdkabel.

Burgermeisterant

Lolf A D Molfach, den 54, Mai 1964

Burgermeisterant

Lolf A D Molfach, den 54, Mai 1964